

Wahltrainer

Kommunalwahl 2026

im Freistaat Bayern

Teil 1

Tätigkeit der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Inhaltsübersicht

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung – Wahlehrenamt – Entschädigungen

Freistellungsanspruch – Ersatzleistungen

Zusammentritt – Aufgaben – Beschlüsse

Pflichten – Niederschrift

Ausstattung der Räume – Organisatorisches

Ausstattung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler bei der Bürgermeisterwahl

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler bei der Gemeinderatswahl

Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen – Niederschrift

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel

Besonderheiten bei weniger als 50 Wahlbriefen oder Wählerinnen und Wählern und bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

Behandlung der Stimmzettelumschläge bei weniger als 50 Wahlbriefen

Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne bei weniger als 50 Wahlbriefen

Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Wählerinnen und Wählern bei der Urnenwahl

Behandlung der übergebenen Wahlurne bei weniger als 50 Wählerinnen und Wählern
Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

Bürgermeisterwahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Behandlung der nicht gekennzeichneten und bedenklichen Stimmzettel

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Prüfung der Übereinstimmungen – Schnellmeldung

Gemeinderatswahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Behandlung der nicht gekennzeichneten und bedenklichen Stimmzettel

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Behandlung der unverändert gekennzeichneten Stimmzettel

Behandlung der nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichneten Stimmzettel

Behandlung der innerhalb mehrerer Wahlvorschläge verändert gekennzeichneten Stimmzettel

Übertrag aus der Zählliste in die Niederschrift – *Abschnitt F* –

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes – Typische Fehler

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung

- Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen **Wahlvorstand für die Urnenwahl**. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet sie außerdem mindestens einen **Briefwahlvorstand für die** Auswertung der **Briefwahl** (§ 3 Abs. 1 GLKrWO).
- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands (Art. 6 Abs. 3 GLKrWG).
- Falls auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird das Briefwahlergebnis durch einen von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG). Lässt ein Wahlvorstand eines Urnenwahlbezirks weniger als 50 Wählerinnen und Wähler zu, so wird das Ergebnis von einem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand ermittelt (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).
- Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf Personen (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Stellvertretung der/des
Wahlvorsteherin/Wahlvorstehers

1 Beisitzerin/Beisitzer als
Schriftführerin/Schriftführer

1 Beisitzerin/Beisitzer als
stellv. Schriftführerin/Schriftführer

mindestens 1 weitere/weiterer
Beisitzerin/Beisitzer
(keine Höchstgrenze)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung

Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands ersehen werden.

Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher oder von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen der Gemeinde zu ersetzen.

Falls Sie **Hilfskräfte** benötigen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 8 GLKrWO).

Die Wahlvorstände sind eigenständige Organe der Gemeinde, die ausschließlich für die Abwicklung der Wahl gebildet werden. Sie sind an Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder eines Ausschusses nicht gebunden (Art. 4 Abs. 1 GLKrWG).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Wahlehrenamt

(Art. 7 Abs. 1 GLKrWG, § 2 GLKrWO; Art. 19 GO, Art. 13 LKrO)

Die **Verpflichtung zur Übernahme** eines Wahlehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamts kann nur aus **wichtigem Grund** (Fürsorge für die Familie – dringende berufliche Gründe – Krankheit oder Behinderung) abgelehnt werden.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 GLKrWG)!

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Entschädigungen (Art. 7 Abs. 3 GLKrWG)

Die Gemeinde kann für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände angemessene Entschädigungen vorsehen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Freistellungsanspruch – Ersatzleistungen (Art. 53 GLKrWG)

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber muss Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, soweit erforderlich, von der Arbeit mit Lohnfortzahlung freistellen.

Die Gemeinde erstellt eine entsprechende Bescheinigung für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber erhält auf Antrag eine Erstattung der von ihr/ihm erbrachten Leistungen.

Hausfrauen, Hausmänner und Selbstständige erhalten auf Antrag Ersatzleistungen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Allgemeine Aufgaben (Art. 19 GLKrWG, § 6 GLKrWO)

- Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, während der Abstimmungszeit (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B. Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.
- Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.
- Die **Wahlvorsteherin**/Der **Wahlvorsteher** (Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher) leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Zusammentritt (§ 6 Abs. 1 GLKrWO)

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten spätestens um 07.30 Uhr im Abstimmungsraum anwesend sein.

Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Abstimmungszeit getroffen werden.

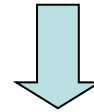
Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** treten erst im Lauf des frühen Nachmittags zusammen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

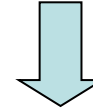
Berichtigung des Wählerverzeichnis (§ 59 Abs. 2 GLKrWO)

Hat die Gemeinde **nach Abschluss des Wählerverzeichnis** noch **Wahlscheine** ausgestellt, muss die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen.

vor Beginn der
Abstimmung



wenn am Tag der Wahl
noch ein Wahlschein
ausgestellt wird



Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)				Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher			
Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO	
Gemeinde- ratswahl Bürger- meisterwahl	Kreistags- wahl Landrats- wahl	Gemeinde- ratswahl Bürger- meisterwahl	Kreistags- wahl Landrats- wahl	Gemeinde- ratswahl Bürger- meisterwahl	Kreistags- wahl Landrats- wahl	Gemeinde- ratswahl Bürger- meisterwahl	Kreistags- wahl Landrats- wahl

Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen werden.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 1 und 2 GLKrWG)

Nach Ablauf der Abstimmungszeit hat der Wahlvorstand im Stimmbezirk, der Briefwahlvorstand für die Briefwahl für seinen Bereich

- die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln,
- das **Abstimmungsergebnis** bzw. das **Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln**, d. h.
 - über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
 - die Zahl der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen und Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln und
 - das ermittelte Ergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

*Beschlüsse (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG, § 10 Abs. 2 GLKrWO) /
Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 2 GLKrWO)*

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers).

Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen; wenn sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Die Ergebnisse der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, Wahlbriefe und Wahlscheine sind auf diesen anzubringen.

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher) und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sind.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Anwesenheitspflicht (§ 6 Abs. 2 GLKrWO)

Während der Wahlhandlung und bei der **Zulassung** oder der **Zurückweisung der Wahlbriefe** müssen **mindestens drei** Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher) und die Schriftführerin/der Schriftführer oder jeweils deren Stellvertretung, anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein. Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher oder von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Pflicht zur Unparteilichkeit (Art. 7 Abs. 2 GLKrWG, § 7 GLKrWO) /

Beeinflussung von Abstimmenden

(Art. 7 Abs. 2 Satz 2, Art. 20 GLKrWG, § 7 Abs. 3 GLKrWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung.

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Sie dürfen außerdem ihre Gesichter nicht verhüllen.

Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten. Kontrollieren Sie deshalb bitte, ob Wahlplakate usw. in dem genannten Bereich angebracht sind.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Verschwiegenheitspflicht - Abstimmungsgeheimnis

(Art. 7 Abs. 2 GLKrWG, § 7 GLKrWO)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzerinnen/Beisitzer und Schriftführerin/Schriftführer über diese Verpflichtung. Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf z. B. niemandem darüber Auskunft gegeben werden, ob eine andere Person bereits abgestimmt hat.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Öffentlichkeit (Art. 17 GLKrWG) /

Ruhe und Ordnung (Art. 17 Abs. 3 GLKrWG)

Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Sie/Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

Stimmberechtigten ist zuvor die Möglichkeit zur Abstimmung zu geben.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Niederschrift (§ 10 GLKrWO)

- Die Schriftführerin/Der Schriftführer fertigt (ggf. mit Hilfe von EDV) eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl.
- Die Niederschrift ist nach Abschluss der Wahlhandlungen von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- Die letzte Seite der Niederschrift ist genau zu beachten!
- Die Stimmzettelpakete sind richtig zu ordnen, zu verpacken und zu versiegeln!
- Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel sind nicht zu verpacken, sondern der Niederschrift beizulegen! (Bei der Briefwahl sind der Niederschrift weitere Unterlagen beizufügen).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ausstattung der Räume

Die Abstimmungs- bzw. Auszähl**räume** sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur in Stimmbezirken) mit dunkelfarbigen Stiften (keine durchscheinenden Filzstifte) gleicher Farbe (§ 55 GLKrWO),
2. einer Wahlurne für jede durchzuführende Wahl mit Verschlussmöglichkeit (§ 56 GLKrWO), in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk benötigt der Wahlvorstand eine besondere Briefwahlurne,
3. mindestens einem Wahltisch, der von allen Seiten zugänglich sein muss (§ 57 Satz 1 GLKrWO).

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Hinweisschilder

Bringen Sie bitte folgende Schilder gut sichtbar an:

Als Wahlvorstand:

Auf dem Weg zum Abstimmungsraum das Hinweisschild mit den entsprechenden Pfeilen „[Zum Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...](#)“, im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild „[Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...](#)“.

Als Briefwahlvorstand:

Auf dem Weg zum Auszählraum das Hinweisschild mit den entsprechenden Pfeilen „[Zum Auszählraum des Briefwahlvorstands ...](#)“, im Eingangsbereich zum Auszählraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild „[Auszählraum des Briefwahlvorstands ...](#)“.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Organisatorisches

Vergewissern Sie sich, dass der Abstimmungsraum bzw. der Auszählungsraum zugänglich ist.

Organisieren Sie gegebenenfalls den Schlüssel.

Vergewissern Sie sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

Bitte informieren Sie sich über Ihren **Telefonanschluss!**

Vergewissern Sie sich, dass das Telefon zugänglich und nicht abgesperrt ist.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ausstattung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Jede **Wahlvorsteherin**/Jeder **Wahlvorsteher** erhält vor Beginn der Abstimmung (§ 58 Abs. 1 GLKrWO):

1. das Wählerverzeichnis,
2. ggf. ein besonderes Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. ggf. ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu,
4. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
5. eine Kopie der Wahlbekanntmachung,
Bringen Sie bitte die Kopie der Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, an (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).
6. je einen als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettel,
7. Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ausstattung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

8. Vordrucke der Zähllisten für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl,
9. Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse (Schnellmeldungen),
10. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
11. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
12. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
13. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte, Spitzer usw.).

Jede **Briefwahlvorsteherin**/Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält die Wahlbriefe sowie die in Nrn. 3, 7 bis 13 aufgeführten Unterlagen und zusätzlich Brieföffner.

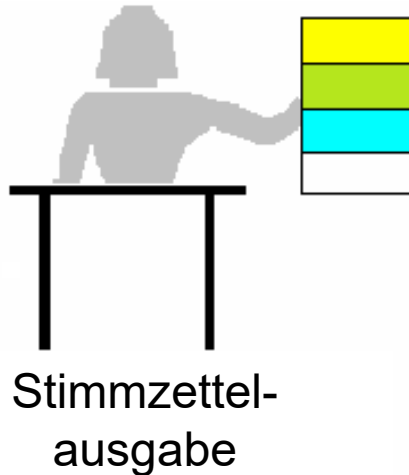
Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!

Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum (§§ 59 ff. GLKrWO)

Prüfen Sie bitte, ob die Wahlurnen leer sind. Verschließen Sie bitte die Wahlurnen.

Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden!



Die abstimmende Person erhält beim Betreten des Abstimmungsraums amtliche **Stimmzettel** für jede stattfindende Wahl.

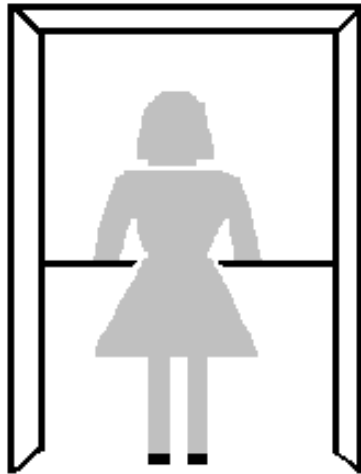
Falten Sie die Stimmzettel so vor, dass die Beschriftung nach innen zeigt.

Lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung zeigen und schauen Sie, ob sich die abstimmende Person im richtigen Stimmbezirk befindet.

Das Stimmrecht wird hier noch nicht geprüft.

Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum (§§ 60 ff. GLKrWO)



Wahlkabine

Die abstimmende Person begibt sich **in** die Wahlkabine – jeweils nur **eine** Person – (auch bei Ehegatten!); Kleinkinder können mitgenommen werden.

Behinderte können sich einer Hilfsperson bedienen (darf auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein).

Die Hilfsperson darf dabei ausschließlich technische Hilfe leisten, nicht für die abstimmende Person vertretungsweise die Wahlentscheidung treffen oder diese beeinflussen.

Die abstimmende Person **kennzeichnet** und faltet den/die Stimmzettel **in der Wahlkabine**, so dass der Inhalt verdeckt ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum (§§ 60 ff. GLKrWO)



Wenn die abstimmende Person an den Wahltisch kommt, lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung oder den Wahlschein vorlegen.

Achten Sie bitte darauf, dass der/die Stimmzettel mehrfach gefaltet ist/sind!

Verlangen Sie in Zweifelsfällen den Personalausweis (bei ausländischen Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern den Identitätsausweis) oder den Reisepass.

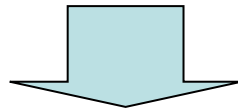
Die Schriftführerin/Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob das Stimmrecht auch für alle Wahlen besteht.

Wahlvorstand

Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum (§§ 60 ff. GLKrWO)

Wenn in den Spalten für den Stimmabgabevermerk „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf diese abstimmende Person nur mit Wahlschein abstimmen.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt die Schriftführerin/der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten.



Wähler- verzeichnis

	Stimmabgabevermerke						Bem.
	Bgm	GR	LR	KT	St-B	St-L	
Name, Vorname, ...	✓	✓	✓	✓			
Name, Vorname, ...	W	W	W	W			
Name, Vorname, ...							

Auf richtige Zeile achten!!!

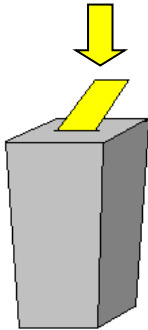
Ein Lineal ist dabei hilfreich.

Wahlvorstand

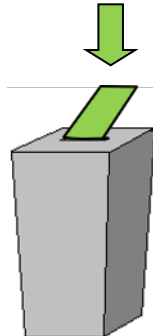
Verlauf der Abstimmung im Abstimmungsraum (§§ 60 ff. GLKrWO)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt die jeweilige Wahlurne frei.
Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen; mit deren Zustimmung kann auch die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurnen legen.

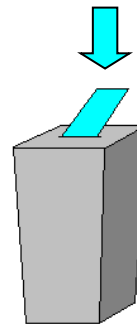
Bürgermeister/in



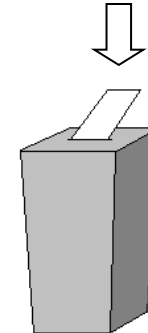
Gemeinderat



Landrätin/Landrat



Kreistag



Sobald die Abstimmungszeit (18.00 Uhr) abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Abstimmungszeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen (§ 65 GLKrWO).

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person keine Wahlbenachrichtigung dabei hat:

Sie darf nicht zurückgewiesen werden. Entscheidend ist der Eintrag im Wählerverzeichnis!

Sie darf allerdings nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist (Art. 3 Abs. 2 GLKrWG).

Falls Abstimmende in diesen Fällen nicht persönlich bekannt sind, haben sie sich auszuweisen. Es genügt jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der wählenden Person einwandfrei nachweisen lässt (Nr. 55 GLKrWBek).

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person mit Wahlschein wählen will:

Inhaberinnen/Inhaber eines Wahlscheins dürfen in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde abstimmen (Art. 3 Abs. 3 GLKrWG). Bei Landkreiswahlen dürfen Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Landkreises abstimmen. Wer mit Wahlschein abstimmen will, muss sich stets ausweisen.

Wenn der Wahlschein in einer anderen Gemeinde des Landkreises ausgestellt wurde, dürfen nur die Stimmzettel für die Landkreiswahl abgegeben werden. Ist der Wahlschein in einer Gemeinde eines anderen Landkreises ausgestellt, dürfen Abstimmende nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Prüfen Sie bitte, ob der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist (Sie erhalten für diesen Fall ein entsprechendes Verzeichnis von der Gemeinde).

Der Wahlschein muss abgegeben werden.

Auf dem Wahlschein sind Stimmabgabevermerke anzubringen.

Im Wählerverzeichnis darf ein Stimmabgabevermerk (wenn die Wahlscheininhaberin/der Wahlscheininhaber in ihrem/seinem Stimmbezirk abstimmen will) nicht angebracht werden.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person nicht im Wählerverzeichnis steht und auch keinen Wahlschein besitzt:

1. Sehen Sie auf der Wahlbenachrichtigung nach, ob die Person im richtigen Abstimmungsraum ist.
2. Fragen Sie bei der Gemeinde nach, ob vielleicht doch ein Stimmrecht vorliegt und noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Dies ist in bestimmten Fällen bis 15.00 Uhr des Wahltags möglich.

Ansonsten nicht zur Abstimmung zulassen!

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich für sie im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet:

Sie ist zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis (das bei der Gemeinde liegt) eingetragen ist.

Bei der Gemeinde nachfragen! Sollte sich dabei herausstellen, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis versehentlich falsch angebracht wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn für eine abstimmende Person bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht ist:

Sie ist zurückzuweisen, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn jemand stellvertretend für eine andere Person abstimmen will:

Die abstimmende Person muss persönlich anwesend sein.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Unterstützung erforderlich ist.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person die Stimmzettel nicht in der Wahlkabine kennzeichnen will:

Sie muss auch bei großem Andrang aufgefordert werden, in die Wahlkabine zu gehen.

Wer nicht in der Wahlkabine gewählt hat, ist zurückzuweisen!

Eine Person, die zurückgewiesen wurde, weil sie den/die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat, erhält einen neuen Stimmzettel bzw. neue Stimmzettel zur erneuten Abstimmung in der Wahlkabine.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person Stimmzettel verschrieben hat:

Der abstimmenden Person sind auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhandigen (§ 61 Abs. 3 GLKrWO).

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn dem Wahlvorstand absolut sicher bekannt ist, dass eine Person vor dem Wahltag weggezogen ist:

Eine solche Person hat ihr Stimmrecht verloren (Art. 1 Abs. 1 GLKrWG). Auch wenn sie im Wählerverzeichnis steht, darf sie nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

Ein Beschluss des Wahlvorstands ist herbeizuführen (§ 61 Abs. 2 GLKrWO).

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person Briefabstimmungsunterlagen abgeben will:

Die Wahlbriefe müssen grundsätzlich bei der Gemeinde abgegeben werden.

Ist der Wahlschein gültig und will die abstimmende Person ihren eigenen Wahlbrief abgeben, kann sie im Abstimmungsraum mit Wahlschein und mit neuen Stimmzetteln abstimmen wie jeder andere abstimmende Person mit Wahlschein.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person Stimmzettel abgeben will, die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, oder die offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen, oder die mit einem äußeren Merkmal versehen sind:

Geben Sie dieser Person neue Stimmzettel und bitten Sie die Person, die Stimmzettel in der Wahlkabine neu zu kennzeichnen und ordnungsgemäß abzugeben.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn Abstimmende einzelne Stimmzettel nicht abgeben wollen:

Abstimmende können nicht gezwungen werden, ihre Stimmzettel abzugeben, auch wenn sie sie gekennzeichnet haben.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine abstimmende Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder filmt:

Geben Sie dieser Person neue Stimmzettel und bitten Sie die Person, die Stimmzettel in der Wahlkabine neu – ohne zu filmen oder zu fotografieren – zu kennzeichnen. Ansonsten ist die Person zurückzuweisen.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine Person stellvertretend für eine stimmberechtigte Person mit Behinderung erscheint und für diese abstimmen will:

Sie ist zurückzuweisen. Die Stimmabgabe muss immer höchstpersönlich erfolgen, eine Stellvertretung ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 GLKrWG). Auch die stimmberechtigte Person mit Behinderung muss zur Urnenwahl selbst erscheinen und kann ggf. die Unterstützung einer Hilfsperson in Anspruch nehmen.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn eine stimmberechtigte Person mit Behinderung die Unterstützung einer Hilfsperson in Anspruch nimmt und die Hilfsperson für den Wahlvorstand erkennbar die stimmberechtigte Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe beeinflusst oder an ihrer statt die Wahlentscheidung trifft, oder für den Wahlvorstand erkennbar wird, dass bei der Hilfsperson ein Interessenkonflikt besteht:

Die Stimmabgabe muss immer höchstpersönlich erfolgen, eine Stellvertretung ist ebenso unzulässig, wie jede Einflussnahme auf die selbstbestimmte Willensbildung der stimmberechtigten Person. Daher muss sich die Unterstützung der Hilfsperson auf ausschließlich technische Hilfe beschränken, z. B. dass sie den Stimmzettel kennzeichnet, wie eine stimmberechtigte Person, die dazu körperlich selbst nicht in der Lage ist, es vorgibt. Weisen Sie die stimmberechtigte Person und die Hilfsperson auf diese Umstände hin. Ggf. kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson fungieren. Die Hilfsperson hat über das, was sie bei der Unterstützung erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Ansonsten ist die stimmberechtigte Person nicht zuzulassen.

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler nicht eindeutig identifizieren kann:

Wenn sich eine Wählerin oder ein Wähler auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder sie oder er die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, ist sie bzw. er zurückzuweisen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1a GLKrWO).

Wahlvorstand

Was ist, wenn während der Abstimmung ... ?

Wenn ein Wahlbrief auftaucht, der an eine andere Gemeinde adressiert ist:

Werten Sie diesen Wahlbrief nicht aus, sondern übergeben Sie ihn der Gemeinde.

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 80 Satz 1 GLKrWO)

Auszug aus der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis:

Kenn- buchstabe		Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)				Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher			
		Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO	
		GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800	803						

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 80 Satz 1 GLKrWO)

		GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800	803						

Die Zahl der Stimmberechtigten wird in die Niederschrift in Nr. 4.1 übertragen.

Gemeindewahlen (Gemeinderat und Bürgermeister/in):

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)		
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	650
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	150
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	800

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (§ 80 Satz 1 GLKrWO)

		GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800	803						

Die Zahl der Stimmberechtigten wird in die Niederschrift in Nr. 4.1 übertragen.

Landkreiswahlen (Kreistag und Landrätin/Landrat):

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)		
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	652
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	151
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	803

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler bei der **Bürgermeisterwahl** (§ 80 Satz 2 GLKrWO)

Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken

im Wählerverzeichnis

und

auf den Wahlscheinen

Wählerverzeichnis	Stimmabgabevermerke					
	Bgm	GR	LR	KT	St-B	St-L
Name, Vorname, ...	✓	✓	✓	✓		
Name, Vorname, ...	W	W	W	W		
Name, Vorname, ...	✓		✓			
Summen	611	610				

eingenommene
Wahlscheine

z. B. 3

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- Stimmabgabevermerken auf den eingestellten Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
+ 31	= 34	= B 2
	645	= B

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler bei der **Bürgermeisterwahl** (§ 80 Satz 2 GLKrWO)

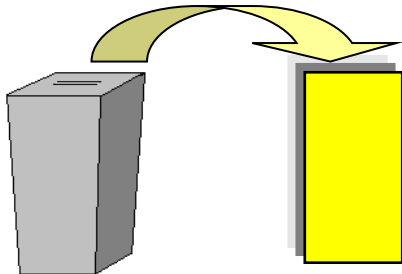
3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
+ 31	= 34	= B 2
	645	= B

Stimmzettel entnehmen und zählen



z. B. 645 Stimmzettel Bürgermeisterwahl

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (...) betrug:

645

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler bei der **Bürgermeisterwahl** (§ 80 Satz 2 GLKrWO)

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreismwahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
+ 31	= 34	= B 2
	645	= B

3.3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

4.2 WÄHLERINNEN und WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	645

In gleicher Weise wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler für die übrigen Wahlen ermittelt.

Wahlvorstand

*Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler bei der
Gemeinderatswahl (§ 80 Satz 2 GLKrWO)*

Wählerinnen und Wähler nach den **Stimmabgabevermerken**

im Wählerverzeichnis

und

auf den Wahlscheinen



Wählerverzeichnis

Stimmabgabevermerke

	Bgm	GR	LR	KT	St-B	St-L
Name, Vorname, ...	✓	✓	✓	✓		
Name, Vorname, ...	W	W	W	W		
Name, Vorname, ...	✓		✓			
Summen	611	610				

eingenommene
Wahlscheine

z. B. 3

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl
- Stimmabgabevermerken auf den einggenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	610	= B 1
3		
+ 31	= 34	= B 2
	644	= B

Wahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler bei der Gemeinderatswahl (§ 80 Satz 2 GLKrWO)

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

		610	= B 1
	3		
	+ 31	= 34	= B 2
		644	= B

3.3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

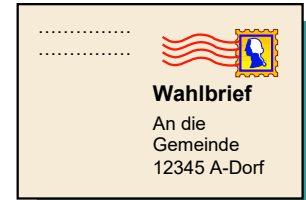
4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	610
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	644

Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)



Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.

Er erhält von der Gemeinde die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde **653** Wahlbriefe,

1 Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

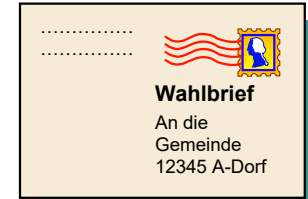
2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☒ Eine beauftragter Person der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere **5** Wahlbriefe.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug **658** Wahlbriefe.

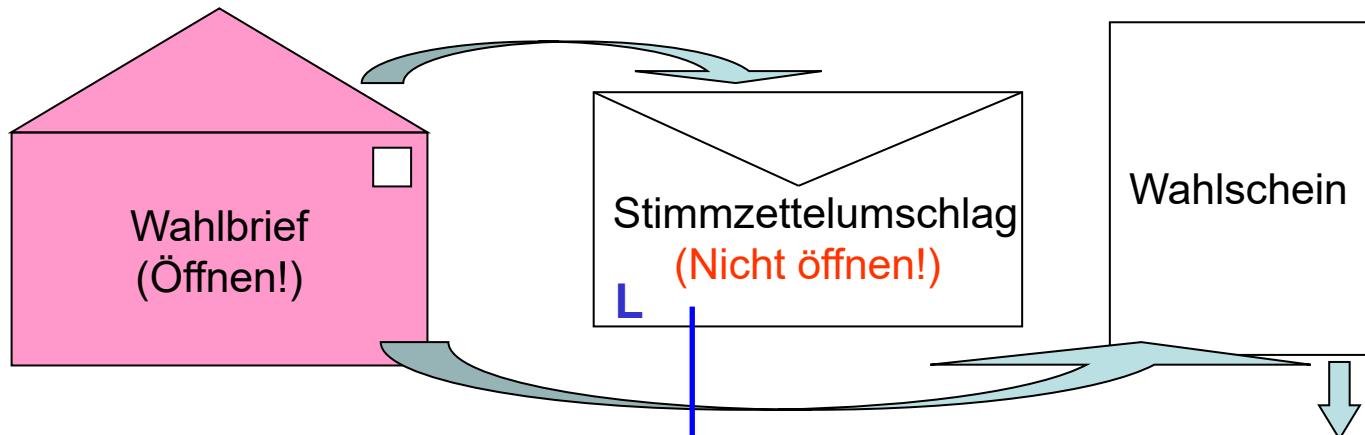
Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe
(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)



Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.

bis 18.00 Uhr



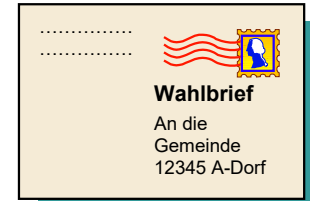
prüfen, ob für alle Wahlen stimmberechtigt

wenn nur für Landkreiswahl:
„L“ anbringen. Anzahl der Stimmzettelumschläge mit „L“ in der Niederschrift bei Nr. 2.4.1.1. eintragen.

Wahlschein für die		Stimmabgabe-Vermerke
☒	Gemeinderatswahl	☐
☒	Bürgermeisterwahl	☐
☒	Kreistagswahl	☐
☒	Landratswahl	☐

Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen (§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
2. die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben ist,
prüfen, ob Versicherung an Eides statt unterschrieben ist
hier oder hier

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl.....

☐ **persönlich** gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der **wählenden Person** (Vor- und Familienname)

☐ als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen
der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

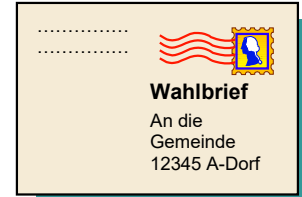
Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

(§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



Wahlbriefe sind weiter zurückzuweisen, wenn

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wenn sich ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befinden, ist dies kein Zurückweisungsgrund mehr. Der Wahlbrief ist vielmehr zuzulassen und der Stimmzettelumschlag ohne die außen liegenden Stimmzettel in die Urne zu legen. Diese verbleiben mit einem Vermerk versehen im Wahlbriefumschlag.

Achtung: Wenn der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt ist (z. B. wegen Tods oder Wegzugs), bleiben die Stimmen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG gültig! Der Wahlbrief ist in einem solchen Fall zuzulassen!

Briefwahlvorstand

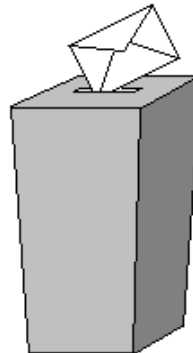
Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

(§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



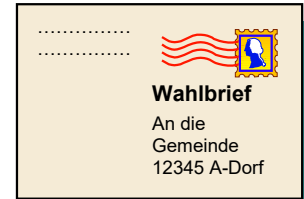
Wenn zugelassen:

Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Urne legen.



Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen (§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



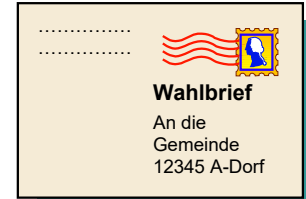
Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefumschlägen, die Anlass zu Bedenken gaben	
Der Wahlbrief wurde zurückgewiesen , weil	
☐	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist.
☐	die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist.
☐	dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
☐	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
☐	kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.
☐	ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand aufweist.
☐	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.
☐	
Der Wahlbrief wurde zugelassen , weil	
☐	die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend ist.
☐	zwar mehrere Wahlscheine, aber ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten waren.
☐	sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden.
☐	
Der Wahlbrief erhält die Nr.	Unterschrift der/des (Brief-)Wahlvorsteherin/Wahlvorstehers

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. Bei verbundenen Wahlen sind sie der Niederschrift über die Gemeindewahlen beizufügen (§ 89 Abs. 2 GLKrWO).

Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen - Niederschrift



- 2.4.1. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde
- 2.4.1.1 bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“.

Insgesamt wurden

3

Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.

- 2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.
- Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte. (...)

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

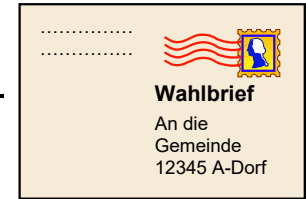
- 2.5.1 ☐ Es wurde gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

x

Es wurden gegen insgesamt **10** Wahlbriefe Bedenken erhoben.

Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen – Niederschrift

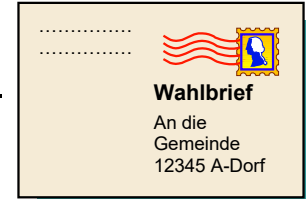


2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

1	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war,	Nr.	1	bis	
4	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	2	bis	5
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Nr.		bis	
1	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr.	6	bis	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.		bis	
2	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	7	bis	8
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.		bis	
8	Wahlbriefe insgesamt.				

Briefwahlvorstand

Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen – Niederschrift



2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands

2

Wahlbriefe **zugelassen**

und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigelegt.

Kontrolle:

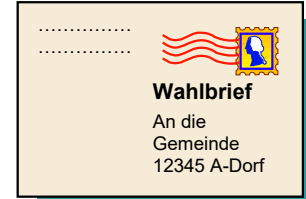
zurückgewiesen nach Nr. 2.5.1.1	8
zugelassen nach Nr. 2.5.1.2	2
behandelt insgesamt lt. Nr. 2.5.1	10

Wahlbriefe, bei denen die dazugehörigen Wahlscheine in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine enthalten waren, tauchen hier nicht auf, weil für sie kein Beschluss zur Zurückweisung notwendig ist. Sie werden dennoch nummeriert und der Niederschrift beigelegt.

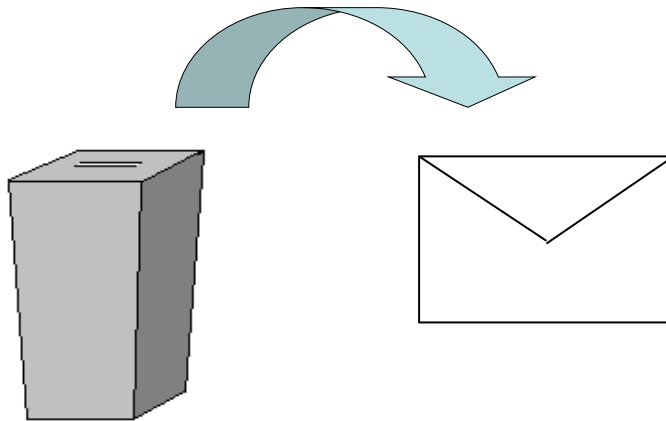
Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 79b GLKrWO)



Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet.



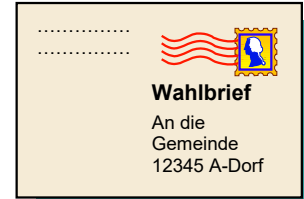
z. B. 648 Stück
davon 3 mit Vermerk
„Nur Landkreiswahl“

Zählen der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.

Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 79b GLKrWO)



Beispiel Bürgermeisterwahl:

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

645

Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab

645

gültige Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

X

überein.

3.2.7 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe B.

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

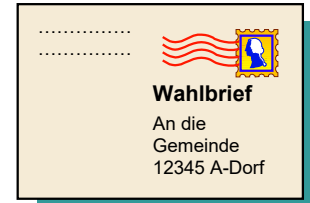
B

Wählerinnen und Wähler

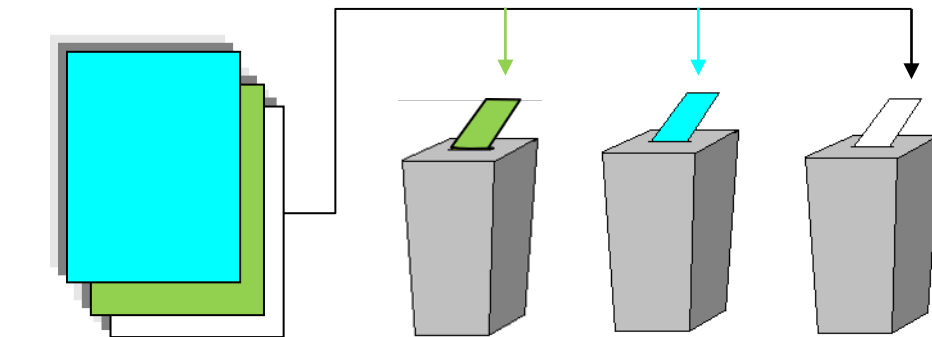
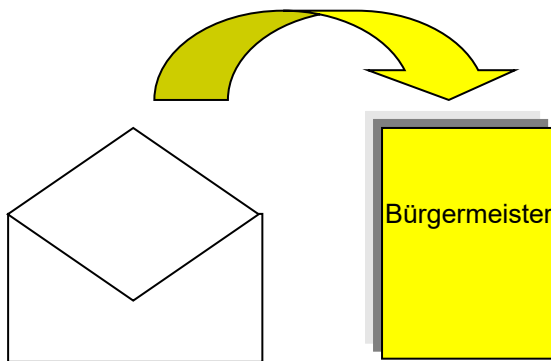
645

Briefwahlvorstand

Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.



Stimmzettel der anderen Wahlen in die jeweilige Urne legen

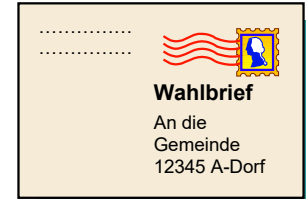
Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl werden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!

Briefwahlvorstand

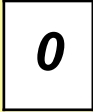
Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl werden diese fest miteinander verbunden in die Urne gelegt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.

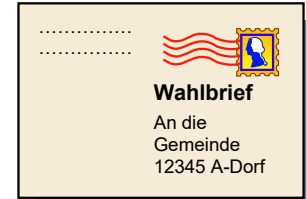
3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei einer verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.

3.3.2  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde.

Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.

Briefwahlvorstand

Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)

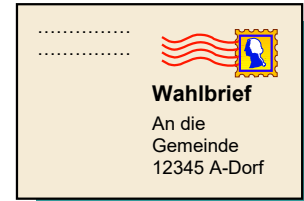


Enthält ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk das Stimmrecht nicht gegeben ist (wenn also trotz Vermerks „L“ ein Stimmzettel für die Gemeindewahl enthalten ist), sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern;
die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken

3.3.3 **0** Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert.

Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der Stimmzettelumschläge bei weniger als 50 Wahlbriefen (§ 72 GLKrWO)



2.8 **x** Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen.

Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.

3 ermittelt.

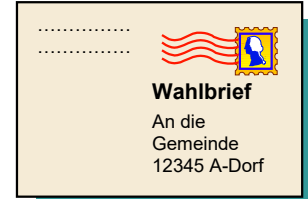
Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift wurde diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge ist in eine Mitteilung einzutragen, die von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung sucht mit zwei Beisitzerinnen/Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder ihrer/seiner Stellvertretung die verschlossene Briefwahlurne, in der die zugelassenen Stimmzettelumschläge liegen, und die Mitteilung.

Briefwahlvorstand / Wahlvorstand
Behandlung der Stimmzettelumschläge
bei weniger als 50 Wahlbriefen (§ 72 GLKrWO)



Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher übergibt folgende
Mitteilung:

Briefwahlvorstand Nr. **1**

Mitteilung

An die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher

des Stimmbezirks Nr. **3**

Vom Briefwahlvorstand wurden **32** Stimmzettelumschläge in die
Briefwahlurne gelegt.

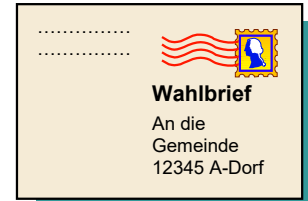
Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher _____

Die Schriftführerin/Der Schriftführer _____

Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder ihre/seine Stellvertretung zu bestätigen.

Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der Stimmzettelumschläge bei weniger als 50 Wahlbriefen (§ 72 GLKrWO)



Wahlvorstand des Stimmbezirks Nr. 3

Empfangsbestätigung

Ich bestätige hiermit, von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher

- a) eine verschlossene Briefwahlurne
- b) eine Mitteilung über die Zahl der in der Briefwahlurne befindlichen Stimmzettelumschläge

empfangen zu haben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher _____

Die Niederschrift ist der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter zu übergeben.

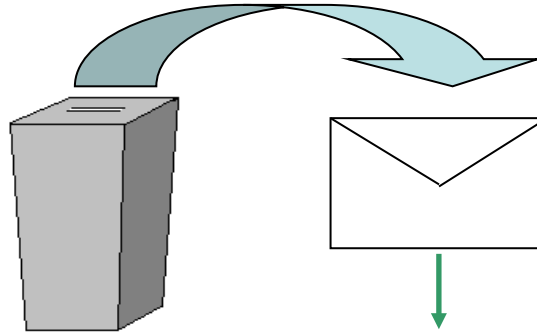
Ihr sind die Wahlscheine, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, beizufügen.

Wahlvorstand

Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne bei weniger als 50 Wahlbriefen (§§ 79b, 79c GLKrWO)

Öffnen der Briefwahlurne und Entnahme der Stimmzettelumschläge:

Der Wahlvorstand öffnet als erstes die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet, und entnimmt die Stimmzettelumschläge.



Die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.

3.1.1

...

Die **Stimmzettelumschläge** wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

...

c) Stimmzettelumschläge **insgesamt**

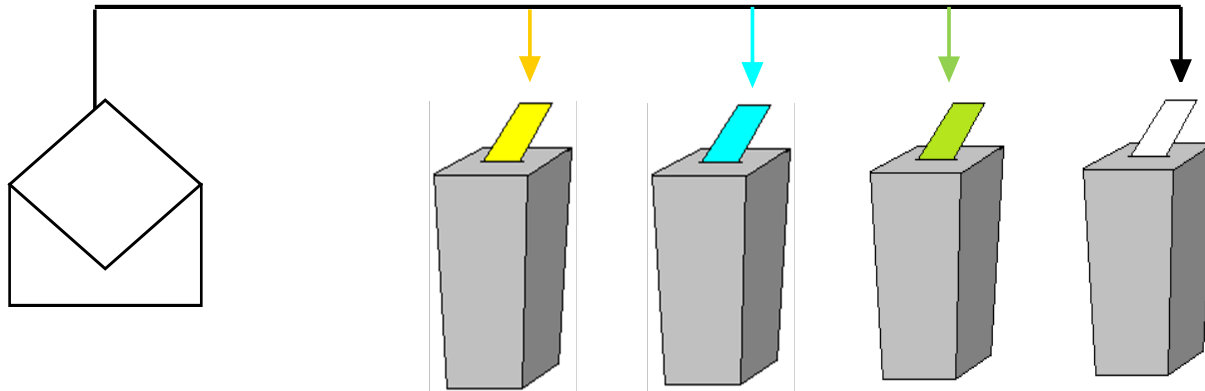
32

Wahlvorstand

Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne bei weniger als 50 Wahlbriefen (§§ 79b, 79c GLKrWO)

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der in der Mitteilung des Briefwahlvorstands angegebenen Zahl der Stimmzettelumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in die zutreffenden Urnen gelegt.



Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!

Enthält ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk das Stimmrecht nicht gegeben ist (wenn also trotz Vermerks oder „L“ ein Stimmzettel für die Gemeindewahl enthalten ist), sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken.

Wahlvorstand

Behandlung der vom Briefwahlvorstand übergebenen Briefwahlurne bei weniger als 50 Wahlbriefen (§§ 79b, 79c GLKrWO)

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!

- | | |
|-------|---|
| 3.1.3 | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 30px; text-align: center;">0</div> Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde.
Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet. |
| 3.1.4 | Die Anzahl der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl aus der Briefwahlurne betrug: <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 50px; text-align: center;">31</div> |

Die durch die Briefwahl abgegebenen ungeöffneten Stimmzettel werden mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt (siehe vorherige Folie).

Entsprechend ist vorzugehen, wenn einer von mehreren Briefwahlvorständen weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen hat und ein anderer Briefwahlvorstand mit der Auswertung beauftragt wurde. Die Nr. 3.1 der Niederschrift für den Briefwahlvorstand entspricht hier der Nr. 3.1 der Niederschrift für den (Urnen-)Wahlvorstand.

Wahlvorstand

Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Wählerinnen und Wählern bei der Urnenwahl (§ 65a GLKrWO)

2.10 ☒ In diesem Stimmbezirk nahmen weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung teil.

Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.

3

 ermittelt.
Briefwahlvorstand

--

(Hinweis: Die Angabe der Nummer ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.)

Zahl der

– Stimmberechtigten ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:	<u>621</u>
– Stimmberechtigten mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:	<u>401</u>
– Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis:	<u>48</u>
– Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen:	<u>0</u>

Die verschlossene Wahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die eingenommenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie die Niederschrift wurden diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung sucht mit zwei Beisitzerinnen/Beisitzern den Raum des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem (Brief-)Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher oder ihrer/seiner Stellvertretung die verschlossene Wahlurne mit den Stimmzetteln, die unterschriebene Niederschrift, ...

Wahlvorstand

Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Wählerinnen und Wählern bei der Urnenwahl (§ 65a GLKrWO)

... und die Mitteilung:

Dem ☒ Wahlvorstand ☐ Briefwahlvorstand Nr. <u>3</u> werden übergeben:	
<u>1</u>	verschlossene Wahlurne/n samt Stimmzetteln,
<u>1</u>	Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
<u>0</u>	eingenommene Wahlscheine,
<u>28</u>	eingenommene Wahlbenachrichtigungen,
<u>1</u>	Niederschrift V1
Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher	Die Schriftführerin/Der Schriftführer
_____	_____

Den Empfang der Wahlurne, die auf der Mitteilung aufgelisteten Unterlagen und die Mitteilung sind vom aufnehmenden (Brief-)Wahlvorstand zu bestätigen.

☒ Wahlvorstand ☐ Briefwahlvorstand Nr. <u>3</u>	
Empfangsbestätigung	
Es wird bestätigt vom Wahlvorstand Nr. <u>1</u> die o.a. Unterlagen empfangen zu haben.	
Die/Der ☐ Wahlvorsteher/in ☐ Briefwahlvorsteher/in	Die/Der Schriftführer/in
_____	_____

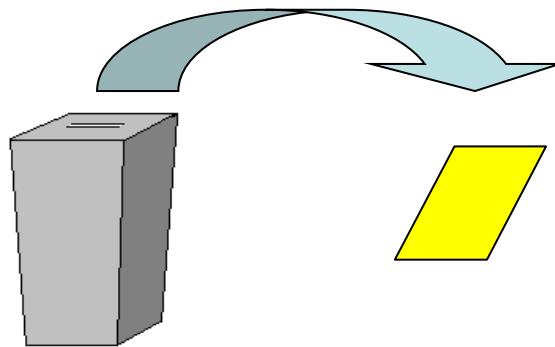
Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der vom Wahlvorstand übergebenen Wahlurne bei weniger als 50 zugelassenen Wählerinnen und Wählern (§§ 79a, 79c GLKrWO)

- 2.9 ☒ In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler an der Abstimmung** teil und die Wahlurne jenes anderen Stimmbezirks wurde an diesen Wahlvorstand übergeben.

Zuerst werden die übernommenen Unterlagen des anderen Stimmbezirks behandelt, wobei zunächst die Zahl der Wählerinnen und Wähler dieses Stimmbezirks festgestellt wird.

Anschließend werden die Stimmzettel der Urne entnommen und gezählt.
Die Stimmzettel werden dabei nicht entfaltet!



Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der vom Wahlvorstand übergebenen Wahlurne bei weniger als 50 zugelassenen Wählerinnen und Wählern (§§ 79a, 79c GLKrWO)

Beim
Briefwahlvor-
stand Nr.
3.2.5

3.3.2 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (**Nr. 2.9**):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b)

48
0
48

Sodann öffnete der Wahlvorstand des Stimmbezirks die übergebene Wahlurne für die Bürgermeisterwahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

48

Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

☒ überein.

Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der vom Wahlvorstand übergebenen Wahlurne bei weniger als 50 zugelassenen Wählerinnen und Wählern (§§ 79a, 79c GLKrWO)

Beim Wahlvorstand wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler aus Nr. 3.3.2 und Nr. 3.3.1 zusammengerechnet und in Nr. 4.2 unter B 1, B 2 und B eingetragen.

3.3.2 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b)

48
0
48

3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der **Wählerinnen und Wähler der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und Nr. 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)

	320	= B 1.
2		
+	0	= 2 = B 2.
	322	= B.

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	368
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	2
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	370

Briefwahlvorstand / Wahlvorstand

Behandlung der vom Wahlvorstand übergebenen Wahlurne bei weniger als 50 zugelassenen Wählerinnen und Wählern (§§ 79c, 79a GLKrWO)

Beim Briefwahlvorstand wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach Nr. 3.2.5 und die Zahl der Wählerinnen und Wähler nach Nr. 3.2.3 zusammengerechnet und in Nr. 4.1 unter B eingetragen.

3.2.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks übergeben wurde (**Nr. 2.9**):

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbezirks nach:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b)

48
0
48

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab **202** gültige Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl.

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	250
----------	------------------------	------------

Beim Wahlvorstand (Urnenwahl) wird zusätzlich noch die Gesamtsumme der Wahlberechtigten des übernehmenden und des übergebenden Wahlvorstands (zu entnehmen aus der übergebenen Niederschrift Nr. 2.10) unter 4.1, Buchst. A 1, A 2 und A 1+A 2 eingetragen.

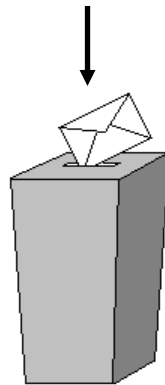
Wahlvorstand

Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk (§§ 71, 73, 79b, 79c GLKrWO)

Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, so kann sie den Wahlvorstand mit den Geschäften des Briefwahlvorstands beauftragen. Wenn sie dies tut, sorgt sie dafür, dass die Wahlbriefe am Wahltag spätestens um 08.00 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.

Der Wahlvorstand prüft die Wahlbriefe in gleicher Weise wie ein Briefwahlvorstand während des Abstimmungsvorgangs, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern.

Er legt die zugelassenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine **besondere Briefwahlurne**.



Wahlvorstand

*Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk
(§§ 71, 73, 79b, 79c GLKrWO)*

Nach Ablauf der Abstimmungszeit

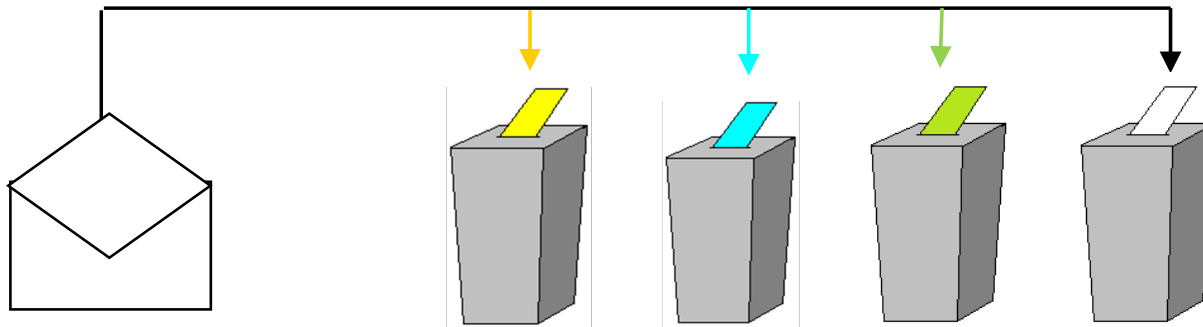
Öffnen der Briefwahlurne und Entnahme der Stimmzettelumschläge:

Der Wahlvorstand öffnet zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet, und entnimmt die Stimmzettelumschläge.

Bei Zählung und Kontrolle verfährt er genauso wie der Wahlvorstand, der weniger als 50 Wahlbriefe erhalten hat.

Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnahme der Stimmzettel:

Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in die zutreffenden Wahlurnen für die Urnenwahl gelegt.

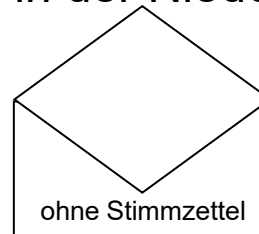


Wahlvorstand

Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk (§§ 71, 79b, 79c GLKrWO)

Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt (siehe vorherige Folie).

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.



Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!

Enthält ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk das Stimmrecht nicht gegeben ist, (wenn also trotz Vermerks „nur Landkreiswahl“ oder „L“ ein Stimmzettel für die Gemeindewahl enthalten ist) sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern;

die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel (§ 81 GLKrWO)

Die Stimmzettel werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt: z. B. 645 Stimmzettel, davon

Stapel a)

620 eindeutig
gültige

Bewerberin/
Bewerber
A
z. B. 400

Bewerberin/
Bewerber
B
z. B. 200

Bewerberin/
Bewerber
C
z. B. 20

Stapel b)

nicht gekennzeichnete
(evtl. leere Stimmzettelumschläge ohne
Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl)

z. B. 6

Stapel c)

Anlass zu Bedenken
(alle nicht eindeutig
gültig
gekennzeichneten)

z. B. 19

Zählen durch zwei Beisitzerinnen/Beisitzer unabhängig voneinander erfolgt erst mit dem Schritt „Ermittlung der Zahl der ungültigen/gültigen Stimmen“. Die hier angeführten Zahlen sind nur beispielhaft.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

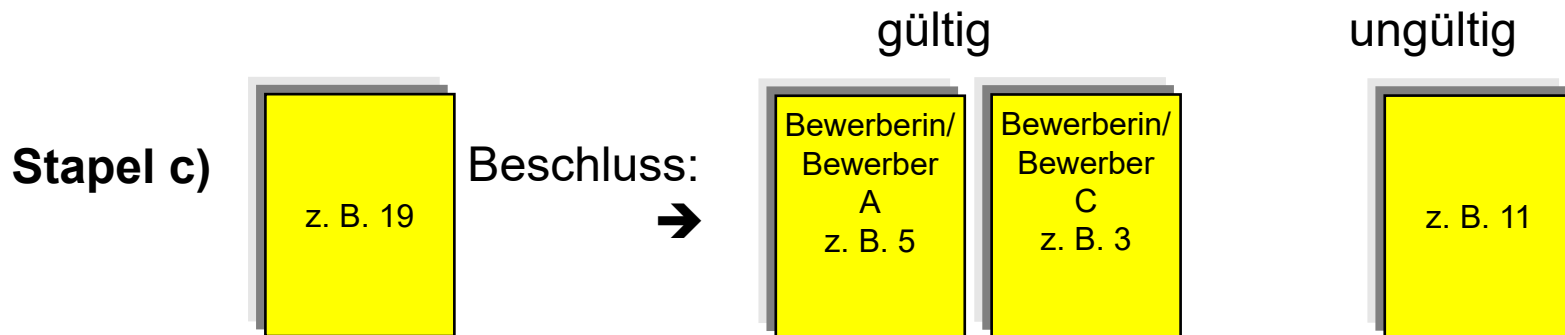
*Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel
(§ 81 Abs. 3 GLKrWO)*

Stapel b)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels b (nicht gekennzeichnete Stimmzettel) sowie ggf. auch Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel c)

Der Wahlvorstand fasst nun Beschluss über die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben, auch eindeutig ungültige.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)

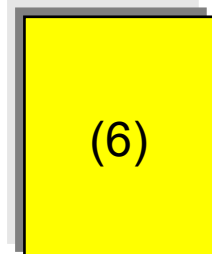
Die 19 beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend nummerieren und der Niederschrift beifügen!

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

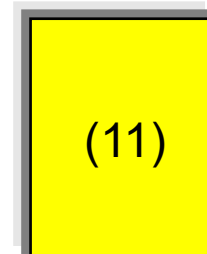
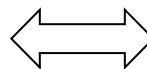
Wenn EDV eingesetzt wird, genügt es, eine von der EDV erstellte Liste über Gültigkeit/Ungültigkeit auszudrucken, zu unterschreiben und den Stimmzetteln beizufügen.

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

nicht gekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

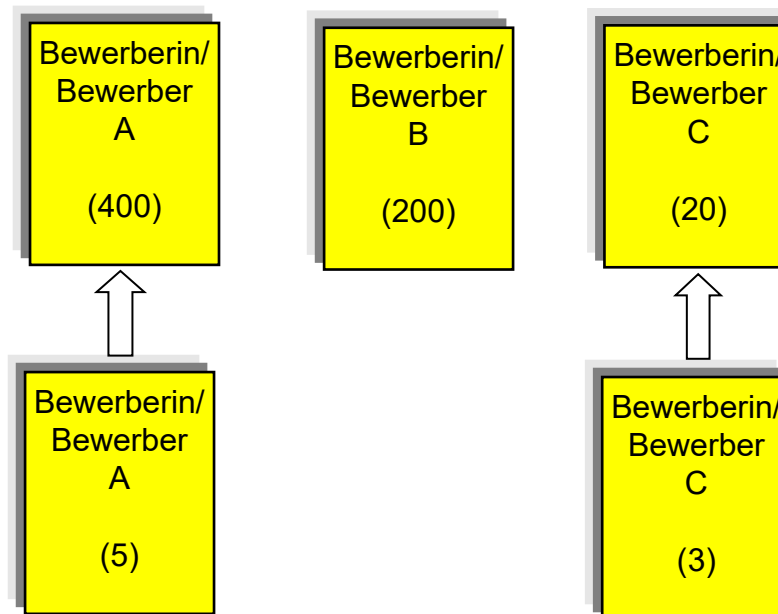
Bürgermeisterwahl

*Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel
(§ 81 Abs. 3 GLKrWO)*

Die für **gültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Stapel a)
eindeutig gültige
Stimmzettel

durch Beschluss
für gültig erklärt



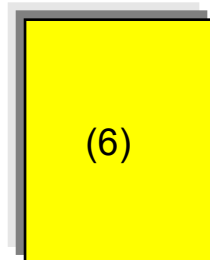
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

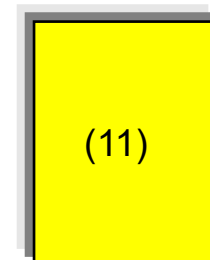
Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel (§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Jetzt werden die nicht gekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

nicht gekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Ergebnis: z. B. **17 ungültige Stimmzettel**

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel (§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Ergebnis: z. B. **17 ungültige Stimmzettel**

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)	17
----------	---	-----------

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden anschließend von einer Beisitzerin/einem Beisitzer gesondert verwahrt. Das Gleiche gilt bei der Ermittlung der gültigen Stimmen.

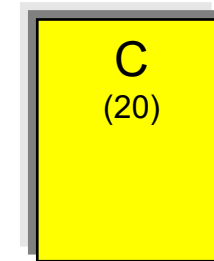
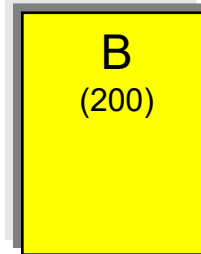
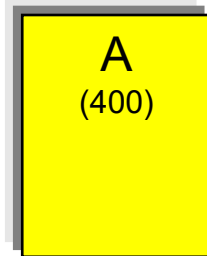
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

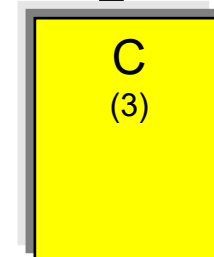
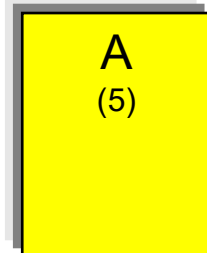
Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Jetzt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

Stapel a)
eindeutig gültige
Stimmzettel



durch Beschluss
für gültig erklärt



Ergebnis z. B.: **Bewerber/in A:**
405 Stimmen

Bewerber/in B:
200 Stimmen

Bewerber/in C:
23 Stimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (§ 81 Abs. 4 GLKrWO)

Ergebnis z. B.: **Bewerber/in A:** **Bewerber/in B:** **Bewerber/in C:**
 405 Stimmen **200 Stimmen** **23 Stimmen**

Auszug aus der Niederschrift Wahlvorstand:

4.3 STIMMEN (siehe Nr. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungs- zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Auszug aus der Niederschrift Wahlvorstand:

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628
C	Ungültige Stimmzettel (...)			17
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			645

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	645

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645
----------	--	------------

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählerinnen und Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

B	Wählerinnen und Wähler	645
----------	------------------------	------------

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen – Schnellmeldung

Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

- Die Zahl der Wählerinnen und Wähler zusammen in Nr. 4,
Kennbuchstabe B (z. B. 645)
muss mit der Zahl der Stimmzettel insgesamt in Nr. 4, Kennbuchstabe E
(z. B. 645) sowie in Nr. 3.3.1 ggf.
- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks –
addiert mit Nr. 3.3.2
(beim Briefwahlvorstand Nr. 3.2.3 ggf.
 - bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks –
ggf. addiert mit Nr. 3.2.5 oder
 - bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Briefwahlbezirks –
Nr. 3.1.4)
übereinstimmen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen – Schnellmeldung

Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

4. Abstimmungsergebnis

...

B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	645
----------	--	------------

E	Abgegebene Stimm zettel zusammen (D + C)	645
----------	--	------------

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands (beim Briefwahlvorstand entsprechend Nr. 3.1.2)

Nr. 3.3.1 ggf. addiert mit 3.3.2 (beim Briefwahlvorstand 3.2.3 ggf. addiert mit 3.2.5 oder 3.1.4)	645
---	------------

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen – Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung sind die Ergebnisse aus Nr. 4 nun in den hierfür vorgesehenen Vordruck zu übertragen und sofort und auf dem schnellsten Weg (telefonisch, Fax, E-Mail) der Gemeinde zu melden:

A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	800
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	645
	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel, falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01	A-Mann	405
D 02	B-Frau	200
D 03	C-Mann	23
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	628
C	Ungültige Stimmzettel	17

Stimmberechtigte
 insgesamt
 (Niederschrift Nr. 4
 A 1 + A 2)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen – Schnellmeldung

Prüfen Sie vor Übermittlung nochmals folgende Übereinstimmungen:

D	+	C	=	B
628	+	17	=	645

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verkündet das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum und teilt es mit dem für die Schnellmeldung vorgesehenen Wahlvordruck auf schnellstem Wege (telefonisch) der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter mit.

Bei verbundenen Wahlen folgt nun die Auszählung der **Landratswahl** nach dem gleichen Verfahren wie bei der Bürgermeisterwahl.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel (§ 82 GLKrWO)

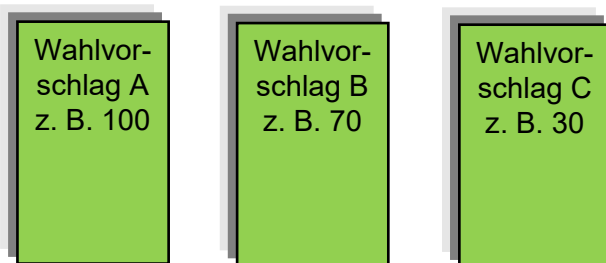
Stimmzettel auf **Gültigkeit prüfen** und nach Stapeln **ordnen**.

Z. B. 644 Stimmzettel insgesamt.

(Das Zählen der einzelnen Stapel erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.)

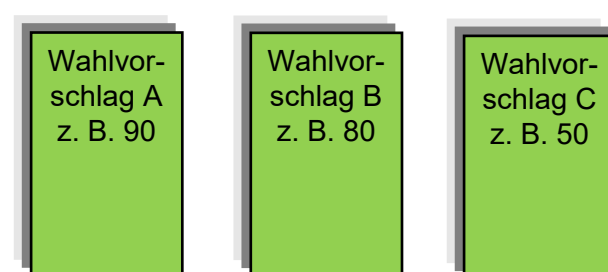
Stapel a)

(200) eindeutig gültige Stimmzettel,
nach Wahlvorschlägen geordnete,
auf denen nur **ein** Wahlvorschlag
unverändert gekennzeichnet wurde
(nur Kopfleistenkreuze)



Stapel b)

(220) eindeutig gültige Stimmzettel,
nach Wahlvorschlägen geordnete,
die **innerhalb nur eines Wahlvorschlags**
verändert wurden (Einzelstimmvergabe mit
und ohne Kopfleistenkreuz)



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

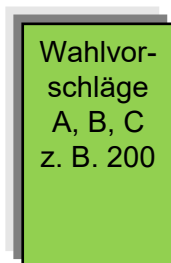
Gemeinderatswahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel (§ 82 GLKrWO)

Stimmzettel auf **Gültigkeit prüfen** und nach Stapeln **ordnen**.

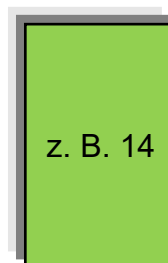
Stapel c)

eindeutig gültige Stimmzettel,
auf denen **verschiedene**
Wahlvorschläge verändert
gekennzeichnet wurden
(Einzelstimmvergabe mit und
ohne Kopfleistenkreuz)
– panaschierte –



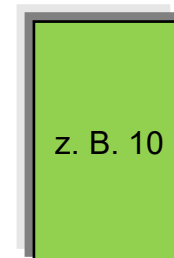
Stapel d)

nicht gekennzeichnete
Stimmzettel
(ggf. Stimmzettel-
umschläge ohne
Stimmzettel für die
Gemeinderatswahl)



Stapel e)

gekennzeichnete Stimmzettel
und ggf. Stimmzettel-
umschläge, die **Anlass zu**
Bedenken gaben (auch
Stimmzettelumschläge, die
mehrere Stimmzettel für die
Gemeinderatswahl enthielten),
und über die später vom
Wahlvorstand Beschluss zu
fassen war



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel (§ 82 GLKrWO)

Z. B. 644 Stimmzettel

3.3.1 (...) Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.
Die Zahl der Stimmzettel (plus Stimmzettelumschläge nach
Nr. 3.1.3) betrug

644

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	644
----------	--	------------

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

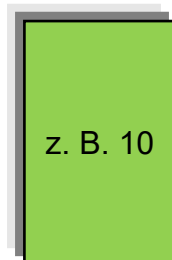
*Behandlung der nicht gekennzeichneten und bedenklichen Stimmzettel
(§ 82 Abs. 3 und 4 GLKrWO)*

Stapel d)

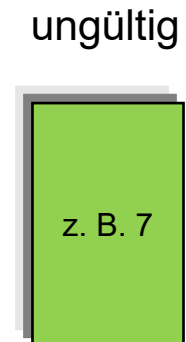
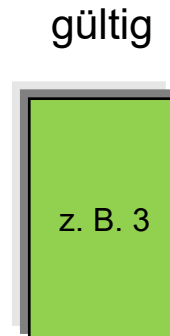
Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels d) (nicht gekennzeichnete Stimmzettel) ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel e)

e) Anlass zu
Bedenken
auch **eindeutig**
ungültige



Beschluss:
➔



Die 10 beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend nummerieren, diese werden später der Niederschrift beigelegt!

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

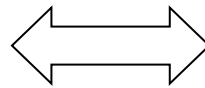
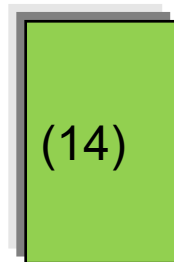
Gemeinderatswahl

*Behandlung der nicht gekennzeichneten und bedenklichen Stimmzettel
(§ 82 Abs. 3 und 4 GLKrWO)*

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

nicht gekennzeichnet

durch Beschluss für
ungültig erklärt



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

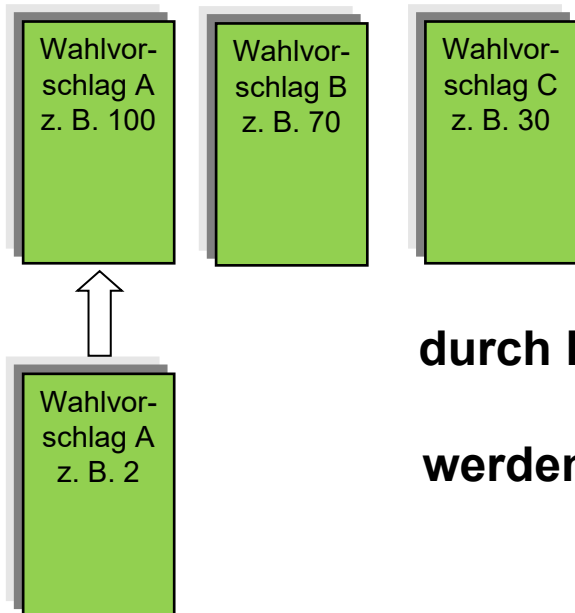
Gemeinderatswahl

Behandlung der nicht gekennzeichneten und bedenklichen Stimmzettel
(§ 82 Abs. 3 und 4 GLKrWO)

Die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmzettel werden **gesondert** zu den passenden Stapeln gelegt, z. B.

Stapel a)

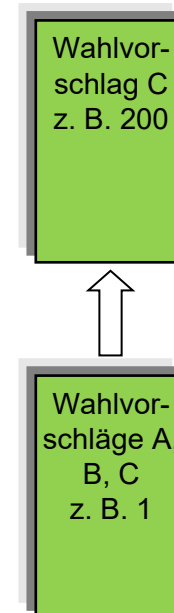
eindeutig gültige, nach Wahlvorschlägen
geordnete, auf denen nur **ein** Wahlvorschlag
unverändert gekennzeichnet ist



durch Beschluss für gültig erklärte
Stimmzettel
werden **gesondert zum passenden**
Stapel gelegt, z. B.

Stapel c)

eindeutig gültige,
verschiedene Wahlvorschläge
(panaschierte)



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

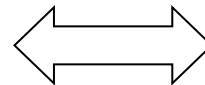
Gemeinderatswahl

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel
(§ 82 Abs. 8 Satz 2 GLKrWO)

Jetzt werden die nicht gekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

nicht gekennzeichnet

durch Beschluss für
ungültig erklärt



Ergebnis: z. B. **21 ungültige Stimmzettel**

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel
(§ 82 Abs. 8 Satz 2 GLKrWO)

Ergebnis: z. B. **21 ungültige Stimmzettel**

4.3 STIMMEN (s. Nr. 3.4 bis 3.12)		
C	Ungültige Stimmzettel (...)	21

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Behandlung der unverändert gekennzeichneten Stimmzettel

Nun zählen zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander die Stimmzettel des Stapels a).

durch Beschluss für
gültig erklärt, z. B.

Wahlvor-
schlag A
z. B. 2

Stapel a)
gültige nur mit
Listenkreuz

Wahlvor-
schlag A
z. B. 100

Wahlvor-
schlag B
z. B. 70

Wahlvor-
schlag C
z. B. 30

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvor- schlags verändert	
D 01	1	A-Partei	102	←	
D 02	2	B-Partei	70	←	
D 03	4	C-Partei	30	←	

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Behandlung der unverändert gekennzeichneten Stimmzettel

Die Summe in die Zählliste bei Nr. 1 (bei jeder sich bewerbenden Person die gleiche Zahl) übertragen.

D 01	1	A-Partei	102		
D 02	2	B-Partei	70		
D 03	4	C-Partei	30		

Zählliste

Wahlvorschlag Nr.: 1

für die Gemeinderatswahl

Kennwort

A-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

101 Burghauser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

102 Knoll

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

103 Müller

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
102	x 1	= 102	102	x 1	= 102	102	x 1	= 102

USW.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Behandlung der unverändert gekennzeichneten Stimmzettel

Die Summe in die Zählliste bei Nr. 1 (bei jeder sich bewerbenden Person die gleiche Zahl) übertragen

D 01	1	A-Partei	102		
D 02	2	B-Partei	70		
D 03	4	C-Partei	30		

Zählliste

Wahlvorschlag Nr.: 2

für die Gemeinderatswahl

Kennwort

B-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

201 Wutz

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

202 Dr. Strasser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

203 Brandl

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
70	x 3	= 210

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
70	x 3	= 210

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
70	x 2	= 140

USW.

[Zur Inhaltsübersicht](#)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

*Behandlung der innerhalb nur eines Wahlvorschlags
verändert gekennzeichneten Stimmzettel*

Nun zählen zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander die Stimmzettel des Stapels b).

Stapel b)

eindeutig gültige, die innerhalb nur eines
Wahlvorschlags **verändert** gekennzeichnet
wurden

Wahlvor-
schlag A
z. B. 90

Wahlvor-
schlag B
z. B. 80

Wahlvor-
schlag C
z. B. 50

4.3 STIMMEN (Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvor- schlags verändert	
D 01	1	A-Partei	102	90	
D 02	2	B-Partei	70	80	
D 03	4	C-Partei	30	50	

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Behandlung der innerhalb nur eines Wahlvorschlags
verändert gekennzeichneten Stimmzettel

Zählliste

für die Gemeinderatswahl

Wahlvorschlag
Nr.: 1

Kennwort

A-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

101 Burghauser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

102 Knoll

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

103 Müller

2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
...									
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
...									
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	=								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
...									
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
...									
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	=								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
...									
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
...									
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	=								

In der Zählliste unter Nr. 2 einzeln nach Ansage abstreichen.

Ein Mitglied der Arbeitsgruppe sagt an, das zweite streicht ab.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung überwacht das Ganze.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

*Behandlung der innerhalb mehrerer Wahlvorschläge
verändert gekennzeichneten Stimmzettel*

durch
Beschluss für
gültig erklärt

Wahlvor-
schläge
A, B, C
z. B. 1

Stapel c)
eindeutig gültige, die innerhalb
mehrerer Wahlvorschläge
verändert gekennzeichnet wurden
(panaschierte)

Wahlvor-
schläge
A, B, C
z. B. 200

In der Zählliste für die A-Partei von der Arbeitsgruppe 1 einzeln nach Ansage abstreichen.

Zählliste

Wahlvorschlag
Nr.: 1

für die Gemeinderatswahl

Kennwort

A-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

101 Burghauser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

102 Knoll

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

103 Müller

2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): ...

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

*Behandlung der innerhalb mehrerer Wahlvorschläge
verändert gekennzeichneten Stimmzettel*

durch
Beschluss für
gültig erklärt

Wahlvor-
schläge
A, B, C
z. B. 1

Stapel c)
eindeutig gültige, die innerhalb
mehrerer Wahlvorschläge
verändert gekennzeichnet wurden
(panaschierte)

Wahlvor-
schläge
A, B, C
z. B. 200

Nach dem Abstreichen durch die Arbeitsgruppe 1 den Stimmzettel an die Arbeitsgruppe 2 für die B-Partei weiterleiten usw.

Zählliste

Wahlvorschlag
Nr.: 2

für die Gemeinderatswahl

Kennwort

B-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

201 Wutz

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

202 Dr. Strasser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

203 Brandl

2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): ...

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Übertrag aus der Zählliste in die Niederschrift – Abschnitt F –

Zählliste

Wahlvorschlag Nr.: **1**

für die Gemeinderatswahl

Kennwort

A-Partei

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

101 Burghauser

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

102 Knoll

Nr. und Name der sich bewerbenden Person

103 Müller

1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz):

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
102	x 1	= 102

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
102	x 1	= 102

Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen
102	x 1	= 102

2. (...)

Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	= 364
------------------------------------	--------------

Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	= 354
------------------------------------	--------------

Anzahl der abgestrichenen Stimmen:	= 217
------------------------------------	--------------

3. Gesamtsumme der Stimmen:

Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 466
--------------------------------------	--------------

Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 456
--------------------------------------	--------------

Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 319
--------------------------------------	--------------

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Übertrag aus der Zählliste in die Niederschrift – Abschnitt F –

3. Gesamtsumme der Stimmen:

Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 466	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 456	Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2:	= 319
---	-------	---	-------	---	-------

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (...)

Wahlvorschlag Ordnungszahl Nr.			01	Kennwort		A-Partei
101	Burghauser Fritz	466		113		
102	Knoll Ida	456		114		
103	Dr. Müller Georg	319		115		
104	usw.	usw.				
Summe linke Spalte		2500		Summe rechte Spalte		2000
					Gesamtstimmenzahl	4500

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Übertrag aus der Zählliste in die Niederschrift – Abschnitt F –

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (...)

(A-Partei)

Gesamtstimmenzahl

4500

Gesamtstimmenzahl übertragen

4.3 STIMMEN (siehe Nr. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvor- schlags verändert	
D 01	1	A-Partei	102	90	4500
D 02	2	B-Partei	70	80	
D 03	4	C-Partei	30	50	

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	610
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	644

4.3 STIMMEN (siehe Nr. 3.4 bis 3.12)

E	Abgegebene Stimm zettel zusammen	644
----------	--	-----

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen.

Bei den Wählerinnen und Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	644
----------	------------------------	-----

Bekanntgabe:

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verkündete das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum.

Bei verbundenen Wahlen folgt nun die Auszählung der **Kreistagswahl** nach dem gleichen Verfahren.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

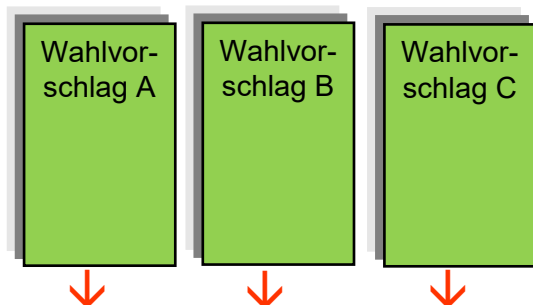
Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Sofern Sie die Stimmzettel über ein EDV-Programm mit Abstreichen von Barcodes mit entsprechenden Lesestiften auswerten, gehen Sie nach dem Vergleichen der Anzahl der Stimmzettel mit den Stimmabgabevermerken am besten folgendermaßen vor:

Stimmzettel auf **Gültigkeit prüfen** und folgende **Stapel** bilden:

Stapel a)

eindeutig gültige, auf denen nur **ein** Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde



Diese Stimmzettel zählen und die Anzahl für jeden Wahlvorschlag in den PC eingeben.

Stapel d)

nicht gekennzeichnete
(ggfs. auch Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel für die Gemeinderatswahl)



Diese Stimmzettel zählen und ihre Anzahl in den PC eingeben.

Eine Nummerierung durch Barcode-Aufkleber ist für diese Stimmzettel nicht erforderlich.

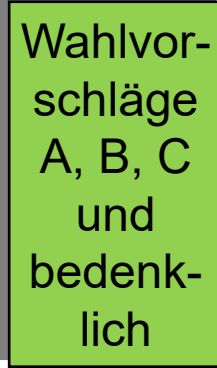
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Alle anderen Stimmzettel, also

Stimmzettel mit Einzelstimmvergabe (kumulierte, panaschierte) und gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (auch eindeutig ungültige)



Wahlvor-
schläge
A, B, C
und
bedenk-
lich

werden mit einem Barcode-Aufkleber versehen.

Damit erhält jeder Stimmzettel eine Nummer, unter der er durch Abstreichen mit dem Lesestift im Programm erfasst wird.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Jeweils eine Beisitzerin/ein Beisitzer streicht die Stimmen mit dem Lesestift beim Barcode ab.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertretung überwacht das Abstreichen.

Es werden immer erst die Einzelstimmen abgestrichen.

Erst wenn das Programm angibt, dass noch Reststimmen vorhanden sind, werden diese durch Abstreichen einer vorhandenen Kopfleistenkennzeichnung vergeben.

Das Programm verteilt die Reststimmen unter Berücksichtigung bereits erhaltener Stimmen und der Anzahl der Aufführungen im Stimmzettel auf die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Zuerst Einzelstimmen abstreichen

Wahlvorschlag Nr. 1		
☐	100	Kennwort A-Partei.
3	101	Burghauser Fritz , Kunstformer
2	102	Knoll Ida , selbständige Kauffrau
	103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin

3 x abstreichen

2 x abstreichen

nur wenn Reststimmen und
Listenkreuz,
in der Kopfleiste abstreichen

Wahlvorschlag Nr. 2		
☒	200	Kennwort B-Partei
	201	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	202	Dr. Straßer Maria , Professorin

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Stellt der Wahlvorstand mit Hilfe des Programms fest, dass die zulässige Stimmenzahl (durch Einzelstimmvergabe oder durch mehrere Listenkreuze) überschritten ist, fasst der Wahlvorstand Beschluss über die Gültigkeit der Stimmvergabe. Auf dem Bildschirm wird die Ungültigkeit mit Tastatur oder Maus bestätigt.

Stimmzettel, die aus sonstigen Gründen durch Beschluss für ungültig erklärt wurden (z. B. weil sie durchgestrichen oder mit einem Zusatz versehen sind), werden mit Barcode, Tastatur oder Maus als ungültig eingegeben.

Ist bei der Kennzeichnung einzelner Bewerberinnen/Bewerber der Wählerwille nicht erkennbar, kann die Beschlussfassung während der Eingabe erfolgen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

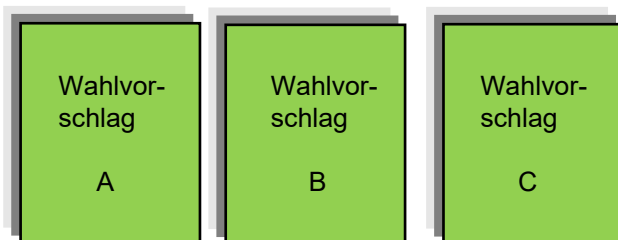
Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Die abgestrichenen Stimmzettel werden mit Hilfe des Programms sortiert. Das Programm gibt am Bildschirm an, zu welchem Stapel der jeweilige Stimmzettel zu legen ist.



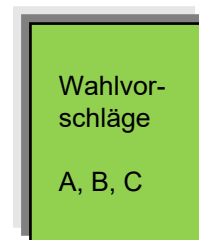
Stapel b)

eindeutig gültige, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden



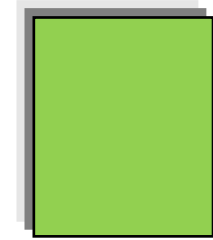
Stapel c)

eindeutig gültige, die innerhalb mehrerer Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (panaschierte)



Stapel e)

Anlass zu Bedenken, und beschlussmäßig behandelt



Die Zählung dieser Stimmzettel erfolgt durch das Programm.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes (§ 82 GLKrWO)

Anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels sollte ein Ausdruck darüber erstellt werden können, warum die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, wenn eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Stimmzettel gewährleistet ist. Der Ausdruck ist von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. Ein Vermerk über die Beschlussfassung auf dem Stimmzettel selbst ist dann nicht erforderlich.

Wird zur Auszählung der Stimmzettel eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt, kann auf die Bildung von Stapeln verzichtet werden.

Zähllisten werden in elektronischer Form geführt.

Die Zähllisten sind auszudrucken und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher und von der Person, die die Stimmen erfasst hat, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift oder die betroffenen Abschnitte daraus werden automatisch erstellt und können ausgedruckt werden.

**Beachten Sie im Übrigen bitte das Anwenderhandbuch des
Programmanbieters.**

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes – Typische Fehler

Auch bei Einsatz von EDV können Fehler passieren. Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bei einem Stimmzettel, der mehrere Listenkreuze und Einzelstimmvergaben enthält, zuerst die Listenkreuze erfassen, erhalten Sie i. d. R. die Meldung „Stimmzettel ungültig! – Mehrere Listenkreuze“, o. Ä.:

Hören Sie nicht mit dem Erfassen auf! Sobald Sie jetzt die Einzelstimmvergaben erfassen, sollte diese Meldung nicht mehr angezeigt werden, da – Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz – die Einzelstimmen grundsätzlich gültig sind.

Erfassen Sie bitte daher grundsätzlich zuerst die Einzelstimmen.

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Gemeinderatswahl

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes – Typische Fehler

Auch bei Einsatz von EDV können Fehler passieren. Bitte beachten Sie:

Wenn Sie eine Anzeige erhalten „Einzelstimmvergabe überschritten“, o. Ä., so bedeutet dies, dass für eine Person mehr als drei Stimmen erfasst wurden. Das System weist den Stimmzettel dann dem Stapel e) zu.

Wenn Sie eine solche Meldung erhalten, obwohl auf dem Stimmzettel tatsächlich keine Person mit mehr als drei Stimmen (bei Mehrheitswahl: mehr als einer Stimme) gekennzeichnet ist, so überprüfen Sie bitte, was tatsächlich im System erfasst wurde. Dies sollten Sie auch tun, wenn das System den Stimmzettel mit einer nicht nachvollziehbaren Meldung dem Stapel e) zuweisen will.

Es kann vorkommen, dass beim Zurückziehen des Barcodestifts versehentlich eine unerwünschte Eingabe erfolgt.

Achten Sie daher darauf, den Barcodestift nur über den Barcode am Stimmzettel zu ziehen, wenn Sie tatsächlich eine Stimme abstreichen wollen.